

Reglement 2017

für das Weiterbildungsprogramm

Master of Advanced Studies Mediation in Peace Processes

am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS)
(Beschluss der Schulleitung vom 10. Januar 2017)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird ein MAS-Programm Mediation in Peace Processes, im Folgenden auch MAS-Programm oder MAS genannt, durchgeführt.

² Dieses MAS-Programm ist dem Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) zugeordnet und wird vom Lehrstuhl für Internationale und Schweizer Sicherheitspolitik durchgeführt und geleitet.

³ Die inhaltliche Umsetzung des MAS-Programms erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Menschliche Sicherheit im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Art. 2 Umfang, Form und Dauer

¹ Das MAS-Programm umfasst 60 „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“-Punkte. Der Unterricht umfasst Präsenzunterricht zum grössten Teil in Form von sechs Modulen, Vor- und Nachbereitungen, Selbststudium sowie zwei schriftliche Arbeiten, die zusammen den Umfang einer Masterarbeit haben.

² Das MAS-Programm beginnt alle zwei Jahre in der Regel mit dem Herbstsemester und dauert berufsbegleitend drei Semester. Eine einmalige Verlängerung des Programms um maximal weitere drei Semester ist auf begründeten Antrag an die Leitung des Programms möglich.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leitung des Master of Advanced Studies

¹ Die Departementskonferenz D-GESS bestimmt die Delegierte bzw. den Delegierten und die stellvertretende Delegierte bzw. den stellvertretenden Delegierten für den MAS ETH Mediation in Peace Processes.

² Die/der Delegierte und die/der stellvertretende Delegierte bestimmen die Programmkoordinatorin bzw. den Programmkoordinator, welche/r direkt der/dem Delegierten unterstellt ist.

³ Die Leitung des MAS-Programmes liegt bei der/dem Delegierten, der/dem stellvertretenden Delegierten und der Programmkoordinatorin/dem Programmkoordinator und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

⁴ Die Leitung repräsentiert das MAS-Programm nach innen und aussen, stellt die Verbindung zum D-GESS sicher und ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

⁵ Die Leitung des MAS ist für die Durchführung des MAS-Programms verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert den Unterricht in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

⁶ Der Leitung des MAS-Programms stehen ein akademischer und ein strategischer Beirat zur Seite. Die Beiräte unterstützen die Leitung in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Praxisrelevanz, die Qualitätskontrolle sowie die Rekrutierung, die Kontinuität und die internationale Akzeptanz des MAS-Programms.

⁷ Die Leitung des MAS-Programms ernennt die Mitglieder des akademischen Beirats. Der akademische Beirat setzt sich aus der Leitung des MAS-Programms und zusätzlich zwei wissenschaftlichen Vertretern der ETH zusammen. Der Beirat konstituiert sich selbst.

⁸ Die Leitung des MAS-Programms ernennt die Mitglieder des strategischen Beirats. Dieser setzt sich aus der Rektorin/dem Rektor und der Leitung des MAS-Programms sowie zusätzlich mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern des EDA und weiterer das Programm mittragender Aussenministerien und internationaler Organisationen (z.B. UNO, OSZE) zusammen. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Zum MAS kann zugelassen werden, wer einen Master-Abschluss der ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt.

² Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie einen anderen Abschluss auf der Tertiärstufe sowie 24 Monate Berufspraxis und/oder relevante Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen können.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers und kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen oder Vertretern des MAS-Programms ergänzt werden. Bei der Auswahl stehen folgende Kriterien, ohne Gewichtung durch die Reihenfolge, im Vordergrund:

- a. Noten im Diplomasweis;
- b. Laufbahnperspektiven der Bewerberin/des Bewerbers;

- c. Berufserfahrung in Mediation, Friedensprozessen, politischen Verhandlungen gewalttätiger Konflikte;
- d. Englischkenntnisse;
- e. Qualität des Bewerbungsdossiers;
- f. Fachliche und geschlechtsspezifische Diversität der Studiengruppe;
- g. Ergebnis des allfälligen Auswahlgesprächs.

⁴ Die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl ist auf höchstens 24 Personen begrenzt. Auf Antrag der Programmleitung kann der Prorektor für Weiterbildung eine allfällige Mindestgrenze oder eine Änderung der Obergrenze festlegen.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum MAS-Programm.

⁶ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Studiendauer des MAS-Programms als Studierende der ETH Zürich immatrikuliert. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

⁷ Das Zentrum für Weiterbildung regelt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung.

Art. 5 Lernziele, Lerneinheiten, beteiligte Institutionen

¹ Der MAS Mediation in Friedensprozessen stattet die Absolventen mit Wissen, Fähigkeiten und Techniken für eine effektive Mediation in gewaltsamen politischen Konflikten aus. Das MAS-Programm verbindet Wissenschaft mit Politik und Praxis und bietet Studierenden aller Disziplinen eine inspirierende Umgebung in welcher sie sich für eine Karriere in der Mediation von Friedensprozessen qualifizieren können. Das MAS-Programm vermittelt den Studierenden die Fähigkeit, lokale, innerstaatliche, internationalisierte und internationale gewaltsame Konflikte zu analysieren und zu verstehen und davon ausgehend mediationsspezifische Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Es ist ein multidisziplinärer und politikorientierter Studiengang, der Mediationsmethoden- und -fachkompetenzen vermittelt, welche für die Arbeit über komplexe Fragestellungen, in multidisziplinären Teams sowie in einem interkulturellen Umfeld unerlässlich sind.

² Das Curriculum beruht auf dem Grundverständnis von Mediation als Prozess, in welchem die Konfliktparteien gemeinsam über den Inhalt eines Friedensvertrages entscheiden und in welchem der Mediator den Verhandlungsprozess formt und gestaltet. Dabei sind Inhalt (die Substanz der Verhandlungen) und Prozess (Struktur des Verhandlungsprozesses) gleichermaßen wichtige Bestandteile der Mediation. Die Hauptfunktion des Mediators ist dabei die Planung und Implementierung des Prozesses, was auch die Förderung des Austausches zwischen den Konfliktparteien beinhaltet. Der MAS Mediation in Friedensprozessen hat deshalb zwei Hauptlernziele:

1. *Wissensvermittlung*: Die Absolventen kennen die Theorie und Praxis von Mediation in Friedensprozessen. Das beinhaltet ein gutes Verständnis von A) bestimmenden Faktoren von bewaffneten Konflikten und Mediation, B) Akteuren in Konflikten und in Friedensprozessen, C) Inhalten von Friedensverträgen und D) Phasen des Friedensprozesses.
2. *Erlernen praktischer Mediationsfähigkeiten*: Die Absolventen kennen und beherrschen die nötigen praktischen Mediationstechniken, inkl. Kommunikation und Beziehungsaufbau. Sie beherrschen Konfliktanalyse, Mediationsprozessdesign und die konkrete Organisation von Mediation.

³ Der MAS besteht aus sechs Modulen (Themenblöcke) und zwei schriftlichen Arbeiten. Die ersten drei Module fokussieren auf die Theorie und die Konzepte der Mediation. Darauf aufbauend folgen drei Module, welche die Verbindung von Theorie mit Praxis unterstützen.

1. *Modul Konfliktanalyse*: Ein grundlegendes Prinzip von Mediation ist, dass das Mediationsprozessdesign auf den spezifischen Charakter des Konfliktes abgestimmt wird. Daher ist die Konfliktanalyse die Basis jeglicher Mediationstätigkeit. Das erste Modul fokussiert auf theoretische, empirische und praktische Elemente der Konfliktanalyse. Die Leitfrage des Moduls lautet: Wie kann man einen Konflikt mit Hinblick auf eine Mediation analysieren?
2. *Modul Verhandlungs- und Mediationstheorie*: Dieses Modul gibt einen Überblick über Einflussfaktoren auf Verhandlungs- und Mediationsinitiierung sowie die Dauer und den Abschluss von Mediationsprozessen. Das zweite Modul fokussiert auf verschiedene theoretische Verhandlungs- und Mediationsansätze sowie auf das normative und juristische Umfeld von Mediation. Die Leitfrage des Moduls lautet: Wie und wann funktioniert Mediation?
3. *Modul Themen und Inhalte von Mediation*: Die Grundlogik von Mediation ist, dass die Konfliktparteien über den *Inhalt* entscheiden, während der Mediator den Parteien hilft, den *Prozess* zu strukturieren. Um dies erfolgreich zu tun, benötigt der Mediator nicht nur eine Expertise über den Inhalt von Friedensverträgen, sondern auch eine Expertise über das komplexe Zusammenspiel von Themen und Prozessdesign. Die Leitfrage des Moduls lautet: Welches sind die Themen und Inhalte von Friedensverträgen, und wie beeinflusst die Themenwahl das Prozessdesign?
4. *Modul Mediationstechniken und Mediationsinstrumente*: Das vierte Modul fokussiert auf praktische Mediationsfähigkeiten für die Arbeit mit Konfliktparteien. Es fokussiert somit auf die praktische Anwendung des theoretischen Wissens aus den ersten drei Modulen. Weiter präsentieren die Studierenden ihre erste schriftliche Arbeit. Die Leitfrage des Moduls lautet: Welche Techniken und Fähigkeiten braucht ein Mediator, um effizient mit den Konfliktparteien zu kommunizieren und zu arbeiten?
5. *Modul Mediationsprozessdesign*: Mediatoren helfen den Konfliktparteien im Erreichen eines Friedensvertrages, indem sie den Prozess konzipieren, gestalten und strukturieren. Ein Prozess hat einen Beginn, diverse identifizierbare Zwischenschritte sowie ein Ende. Der Mediator kann dabei zwischen verschiedenen Techniken wählen. Diese beeinflussen die Reihenfolge der Themen, das Format und die Art, wie Konfliktparteien miteinander in Kontakt gebracht werden, sowie weitere wichtige Aspekte der Verhandlung (z.B. Medienarbeit, Finanzierung, Verhandlungsort). Die Leitfrage des Moduls lautet: Welche Techniken stehen einem Mediator im Mediationsprozessdesign zur Verfügung?
6. *Modul Mediationssimulation*: Das als Abschlussmodul konzipierte sechste Modul führt das im Laufe des MAS erlernte Wissen zusammen. Die erlernten Fähigkeiten und Techniken werden in einer auf einem echten Fall beruhenden Mediationssimulation angewendet. Zudem präsentieren die Studierenden ihre zweite schriftliche Arbeit. Die Leitfrage des Moduls lautet: Wie kann man die Theorie praktisch anwenden und wie kommuniziert man so, dass man von anderen verstanden wird?

⁴ Der Unterricht erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. ETH Zürich und Universitäten: Professuren aus verschiedenen Departementen der ETH und anderer Universitäten, die sich mit relevanten Fragen der Mediation gewalttätiger politischer Konflikte befassen;
- b. Staatliche, nicht-staatliche, internationale und private Organisationen, die sich mit relevanten Fragen der Friedensmediation und verwandter Bereiche befassen.

Art. 6 Studienprogramm

¹ Die Leitung des MAS definiert für jedes Modul die genaue Bezeichnung, die Stundenzahl und die Anzahl an Kreditpunkten. Der Inhalt jeder Lerneinheit wird den Studienteilnehmern zu Anfang des MAS-Programms in Form eines detaillierten „Study Guide“ bekannt gegeben.

² Die Programmkoordinatorin bzw. der Programmkoordinator sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungskontrollen pro Modul.

³ Der Erwerb des MAS-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehenden Kategorien:

- a. Module;
- b. Selbststudium;
- c. Schriftliche Arbeiten.

⁴ Module: Die sechs Module bilden den Kern des MAS-Programms und vermitteln die zentralen Inhalte. Sie sind für alle Studierenden obligatorisch.

⁵ Schriftliche Arbeiten: Eine multidisziplinäre Literaturlarbeit während der ersten drei Module und eine praxisorientierte Projektarbeit während der letzten drei Module haben zusammen den Umfang einer Masterarbeit. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema im Bereich Mediation gewalttätiger politischer Konflikte wissenschaftlich strukturiert zu bearbeiten.

⁶ Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Art. 7 Leistungskontrolle, Wiederholung

¹ Für jedes Modul und jede schriftliche Arbeit gibt es Leistungskontrollen, die von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS-Programms konzipiert und durchgeführt werden.

- a. Module: Für jedes Modul gibt es eine schriftliche Prüfung, die auf der Notenskala 6 (beste Note) – 1 (schlechteste Note) beurteilt wird. Neben den schriftlichen Prüfungen fließt die aktive Teilnahme am Unterricht in die Leistungsbeurteilung ein. Die Mindestnote ist 4. Bei Nichtbestehen besteht die Möglichkeit, die Prüfungen einmal in schriftlicher Form zu wiederholen.
- b. Multidisziplinäre Literaturlarbeit: Die Arbeit und deren mündliche Präsentation werden von einer Referentin/einem Referenten und einer Korreferentin/einem Korreferenten auf der Notenskala 6 (beste Note) – 1 (schlechteste Note) beurteilt. Die Mindestnote ist 4.
- c. Praxisorientierte Projektarbeit: Die Arbeit wird von einer Referentin/einem Referenten und einer Korreferentin/einem Korreferenten auf der Notenskala 6 (beste Note) – 1 (schlechteste Note) beurteilt. Die Mindestnote ist 4.

- d. Ist die Note der Literararbeit respektive der Projektarbeit unter 4, so legt die Referentin/der Referent mit der Leitung des Master-Programms die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

² Das MAS-Programm ist erfolgreich absolviert, wenn die Noten der einzelnen Module und die Noten der beiden schriftlichen Arbeiten je genügend sind.

³ Über die Annahme der Ergebnisse der Leistungskontrollen entscheidet die Notenkonferenz, die sich aus der Leitung des MAS-Programms und den verantwortlichen Dozierenden der Module zusammensetzt.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 14 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012².

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ Erfolgreich besuchte Module und erbrachte Leistungen des MAS-Programms werden einzeln bestätigt und in Kreditpunkten auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ausgewiesen. Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt.

² Ungeachtet der Note werden die Kreditpunkte immer im vollen Umfang erteilt. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

³ Die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Leitung des MAS-Programms.

⁴ Es können keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden, die in anderen Ausbildungen erworben wurden.

Art. 9 Voraussetzung zur Erteilung des MAS-Diploms

Die für die Erteilung des MAS-Diploms erforderlichen 60 Kreditpunkte sind in den nachstehenden Kategorien zu erwerben:

- a. Modul Conflict Analysis: 10 ECTS
- b. Modul Negotiation and Mediation Theory: 7 ECTS
- c. Modul Mediation Topics: 10 ECTS
- d. Modul Mediation Skills and Tools: 7 ECTS
- e. Modul Mediation Process Design: 10 ECTS
- f. Modul Mediation Simulation: 6 ECTS
- g. Schriftliche Arbeiten: 10 Kreditpunkte
 - 1) Multidisziplinäre Literararbeit: 5 ECTS;
 - 2) Praxisorientierte Projektarbeit: 5 ECTS.

² SR 414.135.1

Art. 10 Urkunde, Titel, Diploma Supplement

¹ Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrollen wird eine MAS-Urkunde, in welcher der Name des Programms und der akademische Titel bezeichnet werden, ausgestellt.

² Der Titel lautet: Master of Advanced Studies ETH Mediation in Peace Processes (abgekürzt MAS ETH Mediation in Peace Processes).

³ Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben. Die belegten Lehrmodule sowie die Titel der schriftlichen Arbeiten werden mit den erzielten Noten ausgewiesen. Es wird keine Gesamtqualifikation abgegeben.

Art. 11 Schulgeld und Kostenbeitrag

Die MAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung des ETH-Rates über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 31. Mai 1995³ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS-Programms zu entrichten.

Art. 12 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴) anfechtbar.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

³ SR 414.131.7

⁴ SR 172.021